



## KERNSTADT

## 2. ÄNDERUNG BOSCHSTRASSE

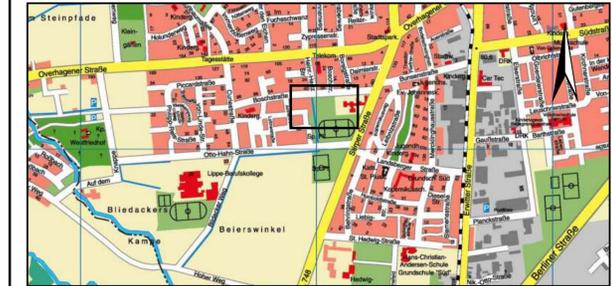
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter



**BLATTEINTEILUNG**  
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Lippstadt; Flur 53  
**M.: 1 : 15000**



**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
IN DER FASSUNG DER 109. ÄNDERUNG**  
**M.: 1 : 10000**



# BEBAUUNGSPLAN NR. 145 2. ÄNDERUNG BOSCHSTRASSE

<b>Titelblatt</b>	<b>Plan - Nummer</b>	Erstellt am: 17.09.2003 geändert am:
<b>Blatt 1</b>	<b>01. 145 - 2</b>	

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

### A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
  2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gemäß Abs. 3

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  3. Anlagen für Verwaltungen,
  4. Gartenbaubetriebe,
  5. Tankstellen,
- sind nicht zulässig.

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 0,4** = Grundflächenzahl
- II** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II** = Zahl der Vollgeschosse -zwingend-
- TH** = maximale zulässige Traufhöhe gemessen von der Oberkante der Verkehrsfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- OKF** = maximale zulässige Sockelhöhe gemessen von der Oberkante der Verkehrsfläche bis zur Oberkante des Erdgeschoßfertigfußbodens.

#### BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- o** = Offene Bauweise
- ED** = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- [ ]** = Überbaubare Grundstücksfläche
- [ - ]** = Baugrenze

### ZULÄSSIGKEIT VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass sie bis zu 1,5 m die überbaubaren Grundstücksflächen überschreiten. Der Zufahrtsweg zwischen Stellplätzen und Garagen muß bis zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 5,0 m betragen.

### VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- [ ]** = Straßenbegrenzungslinie
- [ ]** = Straßenverkehrsfläche
- [ ]** = Straßenbegrenzungslinie
- [ F/R ]** = kombinierter Fuß- und Radweg

### GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- [ ]** = Öffentliche Grünfläche
- [ ]** = Entwässerungsgraben

### FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- [ ]** = Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- [ ]** = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
- max. 6 Wo** = Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB je Gebäude.

### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- [ - - - ]** = Flurgrenze
- [ / ]** = vorhandene Flurstücksgrenze
- [ - - - ]** = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- [ ]** = vorhandene Gebäude
- [ ]** = abzubrechende Gebäude
- [ ]** = vorhandene Bäume
- [ ]** = Wasserlauf
- [ ]** = Böschung

### C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW

1. Stellplätze / Zufahrten, Feuerwehrumfahrten  
Stellplätze, Zufahrten und Feuerwehrumfahrten sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. (Z.B. wassergebundene Decke, Schotterterrassen, Rasengittersteine, Pflaster mit breitem Fugenabstand).
2. Einfriedigung der Grundstücke  
Es sind ausschließlich folgende Grundstückseinfriedigungen zulässig:  
Zu den öffentlichen Verkehrsflächen:  
Hecken, Mauern, Metall- und Holzäune bis zu einer Höhe von 0,90 m.  
Zu den öffentlichen Grünflächen:  
Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m.

### D. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege - Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungslätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

**PLANUNTERLAGE**

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.  
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 27.01.2004

Fachdienst Vermessung

L.S.

gez. Kwast  
(Kwast)  
Fachdienstleiter

**ÄNDERUNGSBESCHLUSS**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 12.09.2002 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Beschluss ist am 12.06.2003 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 16.10.2003 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

**DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND**

§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW Nr. 16),  
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)  
In der Sitzung am 26.01.2004 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 27.01.2004

gez. Schwade  
Der Bürgermeister

gez. Rubart  
Schriftführer

**STÄDTEBAULICHE PLANUNG**

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich Planen und Umwelt

Fachdienst Planung

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

gez. Wollesen  
(Wollesen)  
Fachdienstleiter

**BÜRGERBETEILIGUNG**

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 20.06.2003 - 21.07.2003 stattgefunden.  
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 12.06.2003 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Dieser Plan mit der Begründung vom 16.10.2003 hat in der Zeit vom 10.11.2003 bis 10.12.2003 öffentlich ausgelegt.  
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 01.11.2003 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

**INKRAFTTRETEN**

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 31.03.2004

Der Bürgermeister

**GEOMETRISCHE FESTLEGUNG**

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

L.S.

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

**BÜRGERBETEILIGUNG**

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 20.06.2003 - 21.07.2003 stattgefunden.  
Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 12.06.2003 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Dieser Plan mit der Begründung vom 16.10.2003 hat in der Zeit vom 10.11.2003 bis 10.12.2003 öffentlich ausgelegt.  
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 01.11.2003 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 27.01.2004

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Burghardt  
(Burghardt)  
Fachbereichsleiter

**INKRAFTTRETEN**

Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2004 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 31.03.2004

Der Bürgermeister

gez. Schwade